

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock Fügen nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens, allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders zu wissen ... die wieder die ... Verschleppung der ... Horn-Vieh-Seuche ... zu machenden allgemeinen Vorkehrungen zur ernstlichen Berathschlagung empfohlen sind ...

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1766?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169898362X>

Abstract: Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Viehseuchen. Verbot des Handels und Umtriebs mit Hornvieh

Druck Freier  Zugang



1100 - 1100210 127.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock



ügen nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens, allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders zu wissen: Wann auf dem jetzt zu Malchin abgehaltenen Landtage Sr. Herzogl. Durchl. die wieder die unendliche Verschleppung der leider! im Lande noch immer wütenden Horn-Vieh-Seuche zu machenden allgemeinen Vorkehrungen zur ernstlichen Berathschlagung empfohlen sind, und von der Löbl. Ritter- und Landschaft in patrimonischer gemeinsamer Erwägung der aus jener Seuche erwachsenden mannigfaltigen betrübten Folgen, das erforderliche rathsame Gutachten auf eine Landes-Fürstl. allgemeine Verordnung wegen gänzlicher Einstellung alles Handels, Verkehrs und Umtriebs mit Horn-Vieh in und ausserhalb Landes a dato Publicationis sothaner hohen Verordnung, bis instehenden Pfingsten des 1767sten Jahres abgegeben worden, man auch von diesem Orthe jener heilsamer intention einigen Anstos zu veranlassen in keine Wege gemeinet ist, so will E. E. Rath mit Einwilligung des Collegii Ehrl. Hundert-Männer hiemit verordnen, daß

1) sich kein Bürger und Einwohner bis auf weitere Verordnung bey 500 Rthlr. unnachlässiger Straffe oder im Falle der nicht zu beschaffenden Erlegung dessen, einer zjährigen Zuchthaus-Straffe unterfangen solle, Handel, Verkehr und Umtrieb mit dem Horn-Vieh zu treiben, mithin auf keinerlei Arth und weise es sey zu Wasser oder Lande lebendiges Horn-Vieh in oder ausser der Stadt und deren Feldmark zu bringen, gleich dann

2) nicht allein dem Voigt zu Warnemünde, sondern auch denen Zeichen-Einnehmers und Strand-Voigten hiemit bey gleichmäßiger Straffe die genaueste attention hierauf und allensalsige denunciation aufgegeben wird, wogegen

3) den denuncianti bey Erlegung der multæ der 4te Theil und Verhängung der Zuchthaus-Straffe eine Ergößlichkeit von 10 Rthlr. versichert wird. Letzlich soll

4) diese Verordnung sofort a dato publicationis ihre Kraft gewinnen, auch die Amts-Herren nicht weniger Fiscalis auf die genaueste Befolgung hiemit angewiesen seyn, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige so wol an allen Stadt-Thören als auch zu Warnemünde affigret werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten November 1766.



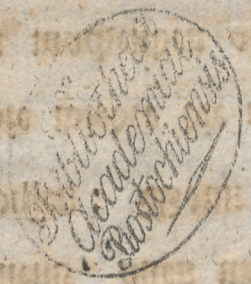


Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, covering the main body of the document.

Wanderung

wegen der Geruchssucht

n. 29. Novbr. 1766.



AKK 10665(6¹⁵)

AKK 10665(6¹⁵)

29. Novbr. 1766

Der Stadt Rostock
Die Bürgerschaft und Rostock

AKK - 10665(6¹⁵)

Nov - 1766

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock

Süßen nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens, allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders zu wissen: Wann auf dem jetzt zu Malchin abgehaltenen Landtage Sr. Herzogl. Durchl. die wieder die unendliche Verschleppung der leider! im Lande noch immer wütenden Horn-Bieh-Seuche zu machenden allgemeinen Vorkehrungen zur ernstlichen Berathschlagung ~~...~~ sind, und von der Löbl. Ritter- und Landschaft die Seuche erwachsenden mannigfaltigen betrübten Folgen, erstl. allgemeine Verordnung wegen gänzlicher Einstellung alles Handels, Verkehrs und Umtriebs ~~...~~ Vieh in und ausserhalb Landes a dato Publicationis sothaner hohen Verordnung, bis instehenden des 1767sten Jahres abgegeben worden, man auch von diesem Orthe jener heilsamer intention ein ~~...~~ so zu veranlassen in keine Wege gemeinet ist, so will E. E. Rath mit Einwilligung des Collegii Ehrh. ~~...~~ Männer hiemit verordnen, daß

- 1) sich kein Bürger und Einwohner bis ~~...~~ oder im Falle der nicht zu beschaffenden Erlegung Handel, Verkehr und Umtrieb mit dem Horn-Bieh Wasser oder Lande lebendiges Horn-Bieh in ~~...~~ dann
- 2) nicht allein dem Voigt zu Warnemünde ~~...~~ ten hiemit bey gleichmäßiger Straffe die genau ~~...~~ wird, wogegen
- 3) den denuncianti bey Erlegung der multa ~~...~~ Ergößlichkeit von 10 Rthlr. versichert wird. ~~...~~
- 4) diese Verordnung sofort a dato publica ~~...~~ weniger Fiscalis auf die genaueste Befolgung hien ~~...~~ heit entschuldige so wol an allen Stadt-Thören a ~~...~~ Senatus. Rostock, den 29sten November 1766

